

Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2024

Stand: 16.11.2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 15.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	107.747.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	123.894.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.526.500 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	103.894.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	115.070.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.157.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	34.239.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.216.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	11.296.700 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	140.267.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	160.607.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 29.082.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 73.360.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 540 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 540 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 430 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne der §§ 117 bzw. 119 Abs. 5 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 8.000 EUR je Konto oder Investitionsmaßnahme nicht übersteigen.
- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 12.000 EUR werden in den Teilhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).
- Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, die im Einzelfall oberhalb folgender Wertgrenzen liegen:

a) Bewegliche Anlagegüter	50.000 EUR
b) Bauliche Investitionen	1.000.000 EUR
- Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Neustadt a. Rbge., den 15.02.2024

Stadt Neustadt a. Rbge.

(L.S.)

.....
Dominic Herbst
Bürgermeister